

HAUSORDNUNG FÜR DIE BENUTZUNG DER ZIVILSCHUTZ- UND MEHRZWECKANLAGE HALDI

(vom 13. Dezember 2022)

Der Gemeinderat Schattdorf und der Gemeinderat Bürglen,
gestützt auf Artikel 20 bzw. Artikel 18 der Gemeindeordnung (GO) und Artikel 21 des Reglements für
die Benutzung der Zivilschutz- und Mehrzweckanlage beschliessen:

Präambel:

Die Gemeinden Schattdorf und Bürglen betreiben gemeinsam die Zivilschutz- und Mehrzweckanlage Haldi. Die operativen und administrativen Aufgaben der Zivilschutz- und Mehrzweckanlage Haldi obliegen der Gemeinde Schattdorf.

Artikel 1 Bewilligung

Der Veranstalter oder die Veranstalterin ist dafür verantwortlich, dass nur die Räume und Einrichtungen benutzt werden, für die eine Bewilligung vorliegt.

Artikel 2 Übernahme

¹ Die Gemeindeverwaltung Schattdorf hat dem Veranstalter oder der Veranstalterin alle Räume und Anlagen in gereinigtem und intaktem Zustand zu übergeben.

² Die verantwortliche Person hat sich spätestens eine Woche vor dem Anlass beim Hauswartsdienst zu melden und für die Übernahme einen Termin zu vereinbaren.

³ Allfällige Mängel hat der Veranstalter oder die Veranstalterin umgehend dem Hauswartsdienst zu melden.

Artikel 3 Instruktionen / Weisungen

¹ Instruktionen und Weisungen zu Anlagen, Räumen, Einrichtungen und Mobiliar durch den Hauswartsdienst sind strikte einzuhalten und zu befolgen.

² Die Soundanlage darf nur nach Instruktion durch den Hauswartsdienst benutzt werden.

³ Jede Art von Spielen oder Übungen, die den Boden, Wände oder Decke beschädigen könnten, sind untersagt. Fussball ist nur mit Soft- oder Filzbällen erlaubt.

⁴ Allfällige Dekorationen und Kulissen sowie deren Befestigungsart sind vorgängig mit dem Hauswartsdienst abzusprechen.

Artikel 4 Sicherheit

Der Hauswartsdienst informiert den Veranstalter oder die Veranstalterin über alle sicherheitsrelevanten Kriterien (Feuerlöscher usw.). Der Veranstalter oder die Veranstalterin hat vor und während dem Anlass sicherzustellen, dass die Notausgänge frei zugänglich sind.

Artikel 5 Rauch- und Alkoholverbot

In der Zivilschutz- und Mehrzweckanlage gilt ein generelles Alkohol- und Rauchverbot. Die Gemeindeverwaltung Schattdorf kann auf Gesuch hin Ausnahmegewilligungen bezüglich des Alkoholverbotes erteilen.

Artikel 6 Schäden

Die Benutzer oder Benutzerinnen der Zivilschutz- und Mehrzweckanlage Haldi haften für Schäden, die auf unsachgemässen Gebrauch zurückzuführen sind oder die fahrlässig oder mutwillig verursacht werden. Schäden aller Art sind umgehend der Gemeindeverwaltung Schattdorf zu melden und werden den Benutzern oder Benutzerinnen in Rechnung gestellt.

Artikel 7 Anlieferungen / Rücktransport

¹ Für Anlieferungen und Rücktransporte aller Art ist in jedem Fall der Veranstalter oder die Veranstalterin verantwortlich. Die Gemeindeverwaltung Schattdorf ist weder berechtigt noch verpflichtet, Lieferungen entgegenzunehmen oder sich verantwortlich zu zeichnen. Die Gemeinden Schattdorf und Bürglen übernehmen keinerlei Haftung für angeliefertes Material.

Artikel 8 Parkplätze

Parkieren auf dem Vorplatz ist während der Nutzung/der Mietdauer der Mehrzweckanlage gestattet. Ansonsten ist es nicht gestattet, Motorfahrzeuge auf dem Vorplatz abzustellen. Ausgenommen davon sind Zulieferungs- und Servicefahrzeuge, Fahrzeuge der Feuerwehr und des Hauswartdienstes. Der ungehinderte Zugang für die Feuerwehr sowie Fluchtkorridore müssen stets gewährleistet sein.

Artikel 9 Reinigung

¹ Grundsätzlich sind alle benutzten Räume und Anlagen entsprechend zu reinigen.

² Bei starken Verschmutzungen ist der Boden in den Räumen ebenfalls nass zu reinigen. Die spätere maschinelle Nassreinigung erfolgt durch den Hauswartdienst.

³ Der Veranstalter oder die Veranstalterin hat zudem alle benutzten WC-Anlagen regelmässig zu kontrollieren und nötigenfalls auch Bedarfs- bzw. Zwischenreinigungen während der Veranstaltung bzw. des Anlasses vorzunehmen.

Artikel 10 Kontrollen

Vor dem Verlassen der Anlagen hat der Veranstalter oder die Veranstalterin sicherzustellen, dass

- sich keine Personen mehr in den Anlagen aufhalten
- alle Fenster geschlossen sind
- die Eingangstüren und die Notausgänge geschlossen sind
- keine Brandgefahr besteht
- alle Lichter gelöscht sind
- das Wasser abgestellt ist
- alle elektrischen Geräte ausgeschaltet sind
- überall Ordnung herrscht gemäss Vorgabe des Hauswartdienstes

Artikel 11 Abgabe

¹ Alle benutzten Räume und Anlagen sind am Schluss abgabekonform (aufgeräumt / gereinigt) zu hinterlassen. Die verantwortliche Person hat sich beim Hauswartzdienst zu melden und für die Abgabe einen Termin zu vereinbaren. Die zur Verfügung gestellten Schlüssel sind dem Hauswartzdienst abzugeben.

² Die nachträgliche Reinigung von ungenügend gereinigten Räumen und Anlagen werden dem Veranstalter oder der Veranstalterin zusätzlich verrechnet. Das gleiche gilt auch für nicht oder nicht vollständig ausgeführte Aufräumarbeiten.

Artikel 12 Kehricht

Die Beseitigung des anfallenden Kehrichts, die Abfalltrennung und die Übernahme der Entsorgungskosten ist Sache des Veranstalters oder der Veranstalterin. Sämtliche Abfallbehälter sind am Schluss zu leeren.

Artikel 13 Aufhebung bisherigen Rechts

Das Reglement/Hausordnung für die Benutzung der Räumlichkeiten der Zivilschutz- und Mehrzweckanlage Haldi vom 23. Oktober 1991 wird aufgehoben.

Artikel 14 Inkrafttreten

Diese Hausordnung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

Schattdorf / Bürglen, 13. Dezember 2022

Gemeinderat Schattdorf

Gemeindepräsident: Bruno Gamma

Gemeindeschreiberin: Esther Arnold

Gemeinderat Bürglen

Gemeindepräsidentin: Luzia Gisler

Gemeindeschreiber: Stephan Huber